

RS Vwgh 1992/10/22 92/16/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §183 Abs4;

Rechtssatz

Entscheidet die Abgabenbehörde auf Grund der Aktenlage ohne weitere Beweisaufnahme, dann ist eine Stellungnahme nicht einzuholen; die beabsichtigten rechtlichen Erwägungen müssen nicht vorgehalten werden (Hinweis Stoll, Bundesabgabenordnung, Handbuch, S 416).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992160040.X02

Im RIS seit

22.10.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at